

Förderverein Schule Bösing e.V.

Satzung des Fördervereins

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Zweck des Vereins
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Beginn der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Vorstand
- § 10 Befugnisse des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einladung und Tagesordnung
- § 13 Ablauf der Mitgliedschaft
- § 14 Protokoll zur Mitgliederversammlung
- § 15 Auflösung des Vereins
- Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule Bösing e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bösing Kreis Rottweil. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von schulbezogenen Projekten und schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schule.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel, sowie durch

persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in §1 genannten Maßnahmen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und relativ zeitnah verwendet werden. Zielgerichtete Rückstellungen sind erlaubt.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jeweilige Jahresbeitrag ist bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Der oder dem Vorsitzenden
- Der oder dem 2. Vorsitzenden
- Dem/der Schriftführer(in)
- Dem/der Kassier (in)
- 1 bis maximal 5 Beisitzer

Zum Gesamtvorstand **kann** der Geschäftsführende Vorstand um je

- einen Beisitzer(in) des Elternbeirats
- einen Beisitzer(in) der Grundschule und
- einen Beisitzer(in) der Hauptschule

erweitert werden.

Die Beisitzer haben Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft im Verein ist erforderlich.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand nach §26 BGB sind der oder die 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vereins genügt die einfache Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§ 12 Einladung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung hat der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich müssen die Mitglieder auf schriftlichem Wege oder durch Bekanntgabe in der Presse/Amtsblatt hierüber informiert werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht des /der Vorsitzenden oder Stellvertreters(in)
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer/innen
- Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt 6 die Neuwahlen des Vorstandes aufzunehmen. Die folgenden Punkte verschieben sich in der Tagesordnung.

In jedem Geschäftsjahr müssen zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Tagesordnungspunkte folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 13 Ablauf der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter/in geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Gesamtvorstand mindestens 3 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und entsprechend veröffentlicht werden.

Wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. der Gemeinde Böisingen mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten der Schule Böisingen zu verwenden.

Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

Der Vorstand	Datum	Ort
1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)	Kassier(in)
Schriftführer/in	Beisitzer/in	Beisitzer/in
Beisitzer/in	Beisitzer/in	Beisitzer/in